



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Abteilung 3

An alle Hotel- und Gaststättenbetriebe im Landkreis

-über Verteiler Gemeinden-

Sachbearbeitung: Herr Hindl
Telefon: +49 8821 751-314
Telefax: +49 8821 751-8314
E-Mail: Matthias.Hindl@lra-gap.de
E-Mail: Abteilungsleitung3@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 302

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 3/5-53
Datum: 06.04.2020

Betriebsuntersagung von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) hat uns in den vergangenen Wochen eine Vielzahl von Anfragen hinsichtlich der durch Verordnung der Staatsregierung verfügten Betriebsuntersagungen erreicht.

Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen, die Rechtsauffassung des Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als der für den Vollzug der maßgeblichen *Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - BayIfSMV) vom 27. März 2020* zuständigen Kreisverwaltungsbehörde darzulegen.

1. Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 BayIfSMV ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken untersagt.
2. Gem. § 2 Abs. 2 BayIfSMV sind Gastronomiebetriebe jeder Art untersagt. Dies gilt auch für Gaststätten und Gaststättenbereiche im Freien (z. B. Biergärten, Terrassen). Hiervon ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

Die Betriebsuntersagungen gelten für alle Betriebe dieser Art auch im Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Liegen die genannten Voraussetzungen bei einem Betrieb vor, so ist dieser während der Geltungsdauer der BayIfSMV einzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Betrieb durch Einzelanordnung der Kreisverwaltungsbehörde eingestellt wird.

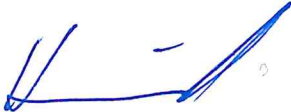
Auf die ausschließliche Ausrichtung als Betrieb zur Beherbergung von Touristen oder dem Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort kann behördlicherseits keine Rücksicht genommen werden. Die BayIfSMV misst hier dem Infektionsschutz und damit der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung ein höheres Gewicht bei.

Jeder Betrieb, der dem zuwiderhandelt handelt ordnungswidrig gem. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG und kann daher mit einem Bußgeld von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden.

Die Kreisverwaltungsbehörden sind angehalten Verstöße gegen die BayIfSMV konsequent zu ahnden. Auch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen wird daher in solchen Fällen empfindliche Bußgelder verhängen.

Wir verweisen daher nocheinmal ausdrücklich auf die Regelungen der BayIfSMV und raten dazu sich bei Unklarheiten an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized name.

Hindl
Regierungsrat